

Geschäftszahl: 2022-0.260.825

GEG-Richtlinie III: Verschreibung und Einbringung nach der ZVN 2022

Die Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht sind Erlässe des Bundesministeriums für Justiz. Sie stellen einen Auslegungsbehelf für die Justizverwaltung zum GGG und GEG dar und werden im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise mitgeteilt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Soweit in dieser Richtlinie die Anordnungen durch das Gericht (Richter oder Rechtspfleger) angesprochen ist, sind diese Ausführungen unvorgreiflich der ordentlichen Rechtsprechung zu verstehen und in keiner Weise bindend. An die Rechtsansicht des Gerichts ist die Verschreibungsbehörde gebunden; allenfalls können Rechtsmittel ergriffen werden, wo der Weg dazu eröffnet ist.

A. Allgemeines

(1) Mit der Zivilverfahrens-Novelle 2022 (ZVN 2022, BGBl. I Nr. 61/2022) werden **Doppelgleisigkeiten** bei der Einbringung von Gebühren, Geldstrafen und Kosten abgeschafft. In Fällen, in denen ein Gericht eine Geldforderung bereits vorgeschrieben hat, entfällt in Zukunft die „doppelte“ Einforderung mittels Bescheides der Justizverwaltung (Zahlungsauftrag). Die gerichtlichen Titel bilden fortan die unmittelbare Vollstreckungsgrundlage nach dem GEG.

(2) Von dieser Neuregelung betroffen sind insbesondere Geldstrafen (§ 1 Abs. 1 Z 2 und 3 GEG), Kosten des Strafverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 4 GEG) und Gebühren von Sachverständigen und Dolmetschern (§ 1 Abs. 1 Z 5 GEG), aber auch Fälle, in denen Gerichtsgebühren

vom Rechtsprechungsorgan bestimmt werden (zB § 13 Abs. 1 Z 6 UVG, § 21 Abs. 2 GGG, § 22 Abs. 2 GGG).

B. Vorschreibung und Einbringung

(3) In § 1 Abs. 2 GEG wird ausdrücklich klargestellt, dass sämtliche Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden, mit denen rechtskräftig und vollstreckbar über die Höhe und die Zahlungspflicht von Beträgen nach § 1 Abs. 1 GEG abgesprochen wird, Exekutionstitel im Sinne der EO sind. Bei solchen Titeln ist in Zukunft kein Zahlungsauftrag mehr zu erlassen. Vielmehr sind sie – wenn nicht fristgerecht gezahlt wird – direkt der Einbringungsstelle zur Einleitung des Exekutionsverfahrens weiterzuleiten (§ 6a Abs. 4 GEG).

(4) Vor Weiterleitung an die Einbringungsstelle hat das Entscheidungsorgan der Rechtsprechung die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit zu bestätigen (§ 6a Abs. 4 GEG). Hat das Entscheidungsorgan im Titel keine Leistungsfrist ausgesprochen, normiert § 1 Abs. 2 letzter Satz GEG zur Vermeidung unbilliger Härten eine **subsidiäre Leistungsfrist** im Ausmaß von 14 Tagen. Eine Lastschriftanzeige kann vor der Weiterleitung an die Einbringungsstelle ergehen; sie erfüllt die Funktion einer Mahnung. Anders als bisher muss sie nicht zwingend im Namen der Vorschreibungsbehörde erlassen werden. Der (die) Kanzleileiter:in kann sie auch im eigenen Namen erlassen (§ 6a Abs. 2 GEG).

B.1. Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (§ 1 Abs. 1 Z 1 GEG)

(5) Gerichtsgebühren sind in der Regel unmittelbar nach dem Entstehen der Gebührenpflicht zu berechnen und vorzuschreiben (§ 210 Abs. 1 Geo). In aller Regel erfolgt bei Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren wie bisher eine Vorschreibung im Justizverwaltungsweg durch die Vorschreibungsbehörde. Nur in wenigen Fällen ist die Vorschreibung durch ein Organ der Rechtsprechung vorgesehen (zB im Fall von § 21 Abs. 2 GGG, § 22 Abs. 1 GGG, § 13 Abs. 1 Z 6 UVG und § 54 KartG). In diesen Fällen ist kein Zahlungsauftrag mehr zu erlassen. Bei Nichtzahlung ist im Falle des UVG und KartG die Entscheidung des Rechtsprechungsorgans nach Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung direkt der Einbringungsstelle weiterzuleiten. Im Fall des § 21 Abs. 2 GGG wird die Exekution zugleich auch auf die Gerichtsgebühren geführt (§ 21 Abs. 2a GGG). Im Insolvenzverfahren werden die Gebühren in der Regel aus der Masse beglichen. Nur dann, wenn die entsprechenden Beschlüsse des Gerichts nicht gefasst werden, sind sie auf Antrag des Revisors nachzuholen und dann zur Vollstreckung an die Einbringungsstelle weiterzuleiten (§ 21 Abs. 2a und § 22 Abs. 5 GGG).

(6) Eingabengebühren sind bei Einbringung im ERV durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten (§ 4 Abs. 4 GGG). Ansonsten sind die Gebühren dann einzuziehen, wenn eine entsprechende Ermächtigung erteilt wurde. Wenn kein Gebühreneinzug möglich ist, ist eine Lastschriftanzeige zu erlassen, sofern mit der Entrichtung der Gebühr gerechnet werden kann; bei Eingabengebühren (§ 31 Abs. 1 GGG) jedoch nur dann, wenn die mangelnde Entrichtung vermutlich auf fehlender Rechtskenntnis beruht (§ 6a Abs. 2 GEG).

(7) Ist die **Nacherhebung einer Gebühr** wegen Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 7 RATG oder aus Anlass einer Gebührenrevision notwendig, so ist die Gebühr zunächst mit Lastschriftanzeige einzufordern und bei Nichtzahlung ein Zahlungsauftrag zu erlassen (§ 13 Abs. 3 AEV).

B.2. Geldstrafen und Geldbußen in bürgerlichen Rechtssachen **(§ 1 Abs. 1 Z 2 GEG)**

(8) Zur Vorschreibung von Geldstrafen und Geldbußen in bürgerlichen Rechtssachen (etwa im Exekutionsverfahren oder im Firmenbuchverfahren, aber auch bei Ordnungs- und Mutwillensstrafen) ist in Zukunft kein Zahlungsauftrag mehr zu erlassen. Wenn in dem Beschluss, mit dem die Strafe verhängt wurde, eine Bankverbindung angegeben ist, kann nach Bestätigung von Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Strafbeschluss direkt an die Einbringungsstelle zur Vollstreckung weitergeleitet werden, sofern die Strafe nicht innerhalb der Leistungsfrist (oder mangels Leistungsfrist innerhalb von 14 Tagen, § 1 Abs. 2 GEG) gezahlt wird. Ansonsten und im Fall eines Auftrags des Entscheidungsorgans ist vorher noch eine Lastschriftanzeige zu erlassen.

(9) Über rückständige Kostenbeiträge zum **elektronisch überwachten Hausarrest** entscheidet künftig der Anstaltsleiter mit unmittelbar vollstreckbarem Bescheid (§ 156b Abs. 3a StVG). Eine Zuständigkeit der Vorschreibungsbehörde besteht hier nicht mehr.

B.3. Von Strafgerichten verhängte Geldstrafen, konfiszierte Ersatzwerte und für verfallen erklärte Geldbeträge (§ 1 Abs. 1 Z 3 GEG)

(10) Vor der ZVN 2022 erfolgte die Aufforderung zur Zahlung einer Geldstrafe nach § 409 Abs. 1 StPO und der anderen in dieser Bestimmung genannten Beträge durch einen Bescheid (Zahlungsauftrag) der Vorschreibungsbehörde nach schriftlicher Aufforderung des Richters (§ 234 Abs. 1 Z 1 Geo). Seit der ZVN 2022 ist das Urteil des Strafgerichts der zu betreibende Titel (§ 1 Z 9 EO); auf Anordnung des richterlichen Entscheidungsorgans nach § 234 Geo. erfolgt die Aufforderung zur Zahlung künftig mittels Lastschriftanzeige nach § 6a Abs. 2 Z 2 GEG. In diesem Fall ist eine Lastschriftanzeige zwingend zu erlassen, weil

§ 409 Abs. 1 StPO ausdrücklich eine schriftliche Zahlungsaufforderung mit einer 14-tägigen Leistungsfrist vorsieht. Wird der Geldbetrag nicht bezahlt, so ist das Erkenntnis des Gerichts der Einbringungsstelle zur Vollstreckung weiterzuleiten (§ 6a Abs. 4 GEG). Die bisherigen Formulare GKS A2 (Auftrag zur Zahlung einer Geldstrafe/Zwangsstrafe/Verbandsgeldbuße, früher GeoForm 58), A2R (Ratenzahlung), A3 (Zahlungsauftrag Wertersatzverfall gem. § 20 Abs. 3 StGB) und A3R (Ratenzahlung) werden von Mandatsbescheiden zu Lastschriftanzeigen und erhalten in Hinkunft die Bezeichnung C2, C2R, C3 und C3R.

B.4. Kosten des Strafverfahrens (§ 1 Abs. 1 Z 4 GEG)

(11) Auch hier erfolgt die Einbringung aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses; siehe dazu im Detail den Erlass vom 15. Juli 2019 zur Bestimmung der Kosten des Strafverfahrens nach §§ 381 ff. StPO.

B.5. Kosten in bürgerlichen Rechtssachen (§ 1 Abs. 1 Z 5 GEG)

(12) Zeugengebühren sind im Justizverwaltungsweg von der Leiterin/dem Leiter des Gerichts zu bestimmen, wobei diese/r einen geeigneten Bediensteten des Gerichts (Kostenbeamtin/Kostenbeamter) mit der Durchführung des Verfahrens betrauen und ihn ermächtigen kann, in ihrem/seinem Namen zu entscheiden (§ 20 Abs. 1 GebAG). Bei aus dem Ausland geladenen Zeugen ist eine solche Betrauung und Ermächtigung einer/eines Kostenbeamtin/Kostenbeamten jedoch nur dann zulässig, wenn der geltend gemachte Gebührenbetrag 300 Euro nicht übersteigt. Müssen die Zeugengebühren aus Amtsgeldern ersetzt werden, so hat die Kostenbeamtin/der Kostenbeamte auch die Vorschreibung der Zeugengebühren zur Zahlung an die zahlungspflichtige oder beweisführende Partei vorzunehmen, wenn der Betrag 300 Euro nicht übersteigt (§ 2 Abs. 1 GEG). Übersteigt der Betrag 300 Euro, hat das Rechtsprechungsorgan im Grundverfahren (wie bisher) unmittelbar nach der Auszahlungsanordnung mit gesondertem Beschluss zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten nach Abs. 1 zu ersetzen hat (§ 2 Abs. 2 GEG). Seit der ZVN 2022 hat das Rechtsprechungsorgan allerdings nicht nur einen Ausspruch dem Grunde nach zu treffen, sondern die Gebühr auch zur Zahlung aufzutragen (außer bei Verfahrenshilfe, siehe unten Pkt. C), sodass sie unmittelbar aufgrund dieses Beschlusses eingehoben werden kann.

(13) Sachverständigen- und Dolmetschgebühren werden in bürgerlichen Rechtssachen immer vom Rechtsprechungsorgan bestimmt. Müssen die Gebühren aus Amtsgeldern angewiesen werden, ist seit der ZVN 2022 in den Gebührenbestimmungsbeschluss in je-

dem Fall (auch unter 300 Euro) die Aufforderung zur Zahlung an die zahlungspflichtige Partei aufzunehmen. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

1. Bei Verfahrenshilfe der zahlungspflichtigen Partei ist weiterhin die Kostentragung nur dem Grunde nach anzuordnen (siehe dazu unten Pkt. C).
2. Trägt die Kosten endgültig der Bund (zB Unterbringungs- oder Heimaufenthaltsverfahren), ist kein Ausspruch erforderlich; es kann sich aber empfehlen, die Kostentragung des Bundes im Beschluss festzuhalten.

(14) Werden im Erwachsenenschutzverfahren die Gebühren des Sachverständigen vor der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters aus Amtsgeldern angewiesen, so empfiehlt es sich, den Ausspruch über die Kostentragung einer späteren Entscheidung nach § 124 AußStrG vorzubehalten (so etwa LG ZRS Wien 42 R 379/21b), etwa durch den Ausspruch „Die Kosten hat vorläufig der Bund zu tragen“.

(15) In Sozialrechtssachen, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, ist ein Ausspruch über die Kostentragung aufgrund der Sonderregelung des § 93 ASGG (weiterhin) nicht erforderlich. In den wenigen Fällen, in denen nicht ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, ist weiterhin ein Beschluss nach § 2 Abs. 2 GEG zu fassen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsträgers nach § 77 ASGG zu beachten ist.¹

(16) Bei allen **sonstigen Amtshandlungen**, die aus Amtsgeldern zu ersetzende Kosten nach § 1 Abs. 1 Z 5 GEG nach sich ziehen, gilt dasselbe wie bei Zeugengebühren: Übersteigen sie 300 Euro, trägt das Rechtsprechungsorgan die Gebühren direkt zur Zahlung auf (statt die Zahlungspflicht nur dem Grunde nach zu bestimmen); unter 300 Euro macht das der Kostenbeamte mit Zahlungsauftrag. In der Praxis ist vor allem an die Kosten eines Kurators nach § 10 ZPO zu denken, die freilich nur dann aus Amtsgeldern berichtigt werden, wenn die an sich zahlungspflichtige Partei Verfahrenshilfe genießt. In diesem Fall beschränkt sich der Ausspruch auf eine Zahlungspflicht dieser Partei der Höhe nach, damit der Betrag im Fall einer Nachzahlung oder Überwälzung später eingehoben werden kann (siehe dazu unten Pkt. C).

¹ So bereits bisher der Einföhrungserlass vom 22.11.2001 zur Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, JMZ 18.009/207/I 7/01, Pkt. D.

(17) Kosten einer **Zustellung oder einer Rechtshilfe im Ausland** sind nach § 1 Z 5 lit. h GEG in Zukunft nur dann einzubringen, wenn sie dem ersuchten Gericht auf Verlangen zu ersetzen sind.

(18) Fasst das Gericht nicht innerhalb von vier Wochen nach der Auszahlungsanweisung einen Beschluss, so obliegt der **Antrag zur Beschlussfassung** dem Revisor, der somit nach § 2 Abs. 2 GEG in diesem Verfahren Parteistellung hat. Übersteigen die Zeugengebühren 200 Euro und sind sie zumindest teilweise aus Amtsgeldern zu begleichen, so hat der Revisor ohnedies Parteistellung (§ 21 Abs. 2 Z 3 GebAG), sodass er in diesem Fall auch die unmittelbare Zahlungsanordnung nach § 2 Abs. 2 GEG oder deren Fehlen wahrnehmen kann. Bei Gebühren von Sachverständigen und Dolmetschern über 300 Euro gilt dasselbe (§ 40 Abs. 1 Z 3 GebAG). Solche Beschlüsse sind dem Revisor weiterhin zuzustellen; darüber hinaus auch alle weiteren Beschlüsse, mit denen nach dem 30. April 2022 Kosten in bürgerlichen Rechtssachen aus Amtsgeldern berichtigt werden und über die Ersatzpflicht entschieden wird, damit der Revisor sein Rekursrecht ausüben kann.

B.6. Für dritte Personen oder Stellen einzubringende Beträge (§ 1 Abs. 1 Z 6 GEG)

(19) Auf Antrag kann ein Ersatzanspruch, den bestimmte dritte Personen aus ihren Tätigkeiten in Gerichtsverfahren erworben haben, gerichtlich eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z 6 GEG). Diese Einbringung nach Z 6 erfolgt gegen den Ersatzpflichtigen; Z 6 kommt daher nicht zum Tragen, wenn der Anspruch aus Amtsgeldern beglichen wurde (dann kommt Z 5 zur Anwendung).

(20) In der Regel wird der Ersatzanspruch des Dritten durch eine gerichtliche Entscheidung bestimmt. Lautet eine solche Entscheidung auf Zahlung an den Dritten und bildet sie damit einen vollstreckbaren Titel, dann ist dieser Titel auf Antrag des Zahlungsempfängers an die Einbringungsstelle weiterzuleiten, die das Exekutionsverfahren im Namen des Dritten führt (§ 1 Abs. 3 dritter Satz zweiter Fall GEG). In dieser Konstellation ist der Dritte betreibende Partei des Exekutionsverfahrens, vertreten durch die Einbringungsstelle.

(21) Wenn nicht bereits aufgrund eines Gerichtstitels Exekution geführt werden kann, dann hat die Vorschreibungsbehörde einen Zahlungsauftrag zur Zahlung an den Bund zu erlassen (§ 1 Abs. 3 dritter Satz erster Fall GEG). Im folgenden Exekutionsverfahren ist nur der Bund (die Einbringungsstelle) betreibende Partei. Erst nach erfolgreicher Einbringung ist der Betrag dem Dritten zu überweisen.

B.7. Kostenersatz (§ 1 Abs. 1 Z 7 GEG)

(22) Mit der neuen Z 7 sollen Fälle abgedeckt werden, in denen ein Kostenersatz von einem Gericht oder einer Justizbehörde eingebracht werden soll (zB nach Anmerkung 4 und 5 zur Tarifpost 15 GGG, § 15a Abs. 2 OGHG oder § 48a Abs. 2 GOG). Aus solchen Kostenersatzentscheidungen ergibt sich in der Regel der Zahlungspflichtige und der zu zahlende Betrag, sodass unmittelbar Exekution geführt werden kann.

B.8. Verfahrenshilfe

(23) Sobald das Gericht eine Auszahlung aus Amtsgeldern anordnet, hat es einen Beschluss nach § 2 Abs. 2 erster Satz GEG zu fassen (bei Gebühren für Sachverständige und Dolmetscher immer, ansonsten über 300 Euro), wenn die Kosten nach den bestehenden Vorschriften nicht endgültig vom Bund zu tragen sind. Dieser Beschluss hat zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten zu ersetzen hat, und muss seit der ZVN 2022 auch eine Aufforderung zur Zahlung binnen 14 Tagen enthalten. Nur dann, wenn die ersatzpflichtige Partei Verfahrenshilfe genießt, beschränkt sich der Ausspruch auf die Anordnung, „welche Partei in welchem Umfang“ die Kosten zu ersetzen hat, und enthält keine Aufforderung zur Zahlung (arg. „außer im Fall des vierten Satzes“). Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte im Spruch zum Ausdruck gebracht werden, dass dadurch die Wirkung der bewilligten Verfahrenshilfe nicht aufgehoben wird (zB durch den Satz *„Die klagende Partei hat die aus Amtsgeldern berichtigte Gebühr in Höhe von _____ zu ersetzen; die Forderung wird wegen aufrechter Verfahrenshilfe jedoch erst fällig, wenn sie zur Nachzahlung verpflichtet werden sollte.“*)

(24) Wenn eine Partei solidarisch mit einer Verfahrenshilfe genießenden Partei für die Tragung der Gebühr oder Kosten haftet, ist ihr die Zahlung des gesamten Betrags aufzutragen (§ 2 Abs. 2 vierter Satz GEG). Ein solcher Ausspruch einer Solidarhaftung führt allerdings dazu, dass die nicht Verfahrenshilfe genießende Partei einen Regressanspruch nach § 896 ABGB hat, der von der Verfahrenshilfe unberührt bleibt (siehe *Dokalik*, Gerichtsgebühren¹³, E 153 und 154 zu § 2 GEG), was durch den Ausspruch der Haftung nach Kopfteilen nicht der Fall ist (siehe die bei *Dokalik*, Gerichtsgebühren¹³, E 155 zu § 2 GEG zitierte Judikatur).

(25) Gebühren und Kosten, zu deren Zahlung die Verfahrenshilfe genießende Partei allein verpflichtet wäre, sind bei dieser Partei einzubringen, wenn ihr die Verfahrenshilfe **entzogen** oder sie sonst zur **Nachzahlung** der Beträge verpflichtet wird (§§ 68, 71 ZPO; § 212 Abs. 1 Z 1 Geo.). In diesem Fall hat sie das Gericht mit Beschluss zur Nachzahlung der Beträge zu verpflichten; diese Nachzahlungsverpflichtung bezieht sich seit der ZVN 2022

ausdrücklich auch auf die Höhe der Gerichtsgebühren (§ 68 Abs. 2, § 71 Abs. 2 ZPO). Der Beschluss, mit dem die Nachzahlung rechtskräftig ausgesprochen wurde, kann der Einbringungsstelle nach Ablauf der Leistungsfrist unmittelbar zur Vollstreckung zu übersendet werden; zuvor kann eine Lastschriftanzeige zur Zahlungserinnerung erlassen werden.

(26) Ansonsten sind solche Gebühren und Kosten beim Gegner der Verfahrenshilfe genießenden Partei einzuheben, wenn diesem der Ersatz der Prozesskosten rechtskräftig auferlegt wurde oder er die Bezahlung durch Vergleich übernommen hat (§ 70 ZPO; § 212 Abs. 1 Z 2 Geo.). In diesen Fällen der „**Überwälzung**“ ist weiterhin ein Zahlungsauftrag vorgesehen (§ 2 Abs. 2 fünfter Satz GEG): die Vorschreibungsbehörde hat die Berechnung erst nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens vorzunehmen (§ 212 Abs. 2 Geo.).

(27) Bei § 70 ZPO sind zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich dass es eine Kostenentscheidung oder Kostenübernahme gibt (§ 70 erster Satz ZPO) – dann erfolgt die „Überwälzung“ weiterhin mit einem Zahlungsauftrag – oder dass kein Kostenersatz geltend gemacht wird – dann bedarf es eines gerichtlichen Ausspruchs (§ 70 zweiter Satz ZPO).

(28) Zu § 70 erster Satz ZPO: Die in § 64 Abs. 1 Z 1 ZPO genannten Beträge (das sind vor allem Gerichtsgebühren und Kosten von Sachverständigen und Dolmetschern), von deren Bestreitung die Partei einstweilen befreit ist, sowie die der Partei gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 ZPO einstweilen ersetzten Reisekosten sind unmittelbar beim Gegner einzuheben, soweit diesem die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat. Die Anordnung, dass die Gebühren und Kosten „unmittelbar beim Gegner einzuheben“ sind, deutet an, dass es dafür keines Ausspruchs des Rechtsprechungsorgans bedarf (siehe *M. Bydlinski in Fasching/Konecny*³ II/1 § 70 ZPO Rz 3). Wenn es dennoch eine gerichtliche Anordnung gibt, ist diese „nur zur Klarstellung“ gedacht (siehe *M. Bydlinski aaO*). Die Vorschreibungsbehörde hat nach § 20 GGG (für die Gerichtsgebühren) bzw. nach § 2 Abs. 3 GEG (für die Kosten) einen Zahlungsauftrag an den Gegner der Verfahrenshilfe genießenden Partei zu erlassen.

(29) Zu § 70 zweiter Satz ZPO: Gibt es keine Kostenentscheidung oder -übernahme im Gerichtstitel oder im Vergleich, weil die Verfahrenshilfe genießende Partei keinen Kostenersatz geltend gemacht hat, dann hat das Gericht im Rahmen der Rechtsprechung zu entscheiden, ob und inwieweit der Gegner zum Ersatz der in § 64 Abs. 1 Z 1 und Z 5 ZPO genannten Beträge verpflichtet ist. Wenn das Rechtsprechungsorgan die Ersatzpflicht auch der Höhe nach bestimmt, ist der Beschluss unmittelbar vollstreckbar. Wenn das Rechtsprechungsorgan die Ersatzpflicht nur quotenmäßig festsetzt, ist weiterhin ein Zahlungs-

auftrag über den konkreten Betrag zu erlassen. Wenn das Rechtsprechungsorgan den Ausspruch nach § 70 zweiter Satz ZPO nicht innerhalb von vier Wochen nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache trifft, hat der Revisor eine Beschlussfassung zu beantragen. Dafür ist bis zur Verjährung des Gebühren- und Kostenanspruchs Gelegenheit (§ 8 Abs. 1 GEG – in der Regel fünf Jahre nach rechtskräftiger Erledigung des Grundverfahrens).

C. Überwachung der Zahlungen; Rückzahlung

(30) Die Pflicht zur **Überwachung des Einlangens** von Zahlungen und zur Weiterleitung der Titel an die Einbringungsstelle trifft nach § 6 Abs. 4 GEG die Dienststelle des Organs, das die zugrundeliegende Entscheidung erlassen hat. Wird ein Zahlungsauftrag erlassen, so obliegt die Kontrolle der Zahlungen der Vorschreibungsbehörde – in sonstigen Fällen kann dies auch von der Dienststelle des Grundverfahrens (bei den Gerichten ist hier der/die Leiter:in der Geschäftsabteilung gemeint) aus eigenem durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich nicht um behördliches Handeln (siehe zB VfGH 1.3.2019, E-4474/2018). In der Praxis ist es üblich, dass der/die Leiter:in der Geschäftsabteilung auch als Kostenbeamter/Kostenbeamtin fungiert und damit einmal „für den Präsidenten“ als Vorschreibungsbehörde Mandatsbescheide (Zahlungsaufträge) erlässt und einmal als Dienststelle des Gerichts das Einlangen sonstiger Beträge überwacht. Es ist daher auch nicht mehr notwendig, dass Lastschriftanzeigen im Namen des Präsidenten des übergeordneten Landesgerichts erlassen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn Lastschriftanzeigen in Angelegenheiten der von der Vorschreibungsbehörde zu bestimmenden Gerichtsgebühren erlassen werden sollten. Die entsprechenden Formulare GKS C1 (Lastschriftanzeige Gerichtsgebühren) und C4 (Lastschriftanzeige für sonstige Beträge, die bereits vom Gericht festgesetzt wurden) tragen daher in Zukunft im Kopf jeweils die Bezeichnung des Gerichts des Grundverfahrens.

(31) Über Einwendungen nach **§ 35 EO** gegen gerichtliche Titel spricht nicht die Vorschreibungsbehörde im Justizverwaltungsweg ab. Diese darf nur über Einwendungen gegen die Exekution von Zahlungsaufträgen meritorisch entscheiden. Einwendungen gegen eine Exekution wegen einer Geldstrafe sind daher nach § 35 Abs. 2 erster Satz EO im Wege einer Klage beim Exekutionsgericht geltend zu machen. Stammt der einzubringende Titel über einen Betrag nach § 1 Abs. 1 GEG von einer anderen Verwaltungsbehörde als der Vorschreibungsbehörde (zB von der Datenschutzbehörde), so sind die Einwendungen vor dieser Verwaltungsbehörde einzubringen (§ 35 Abs. 2 letzter Satz EO).

(32) Bei **Rückzahlungsansprüchen** handelt es sich um sonstige mit der Einbringung von Beträgen nach § 1 Abs. 1 GEG zusammenhängende Anträge. Für diese besteht weiterhin eine grundsätzliche Zuständigkeit der Vorschreibungsbehörde. § 6c Abs. 1 Z 2 GEG erfasst insbesondere die Fälle von irrtümlicher Mehr- und Doppelzahlung, die nicht durch einen entsprechenden Titel gedeckt ist.

(33) Erlischt die Zahlungspflicht einer Partei aufgrund einer nachfolgenden Entscheidung (§ 6c Abs. 1 Z 2 GEG), so ist die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs objektiv frühestens ab Kenntnis der aufhebenden Entscheidung möglich. Der Beginn des Laufs der **Verjährungsfrist** für einen Rückzahlungsanspruch stellt seit der ZVN 2022 auf die Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung ab.

(34) Einen Rückzahlungsantrag können jedenfalls die Personen stellen, die die Gebühr entrichtet haben oder in deren Namen die Gebühr an den Bund abgeführt wurde (§ 6c Abs. 2 GEG). In Fällen, in denen eine Partei rechtskräftig zum Kostenersatz an die tatsächlich zahlende Partei verpflichtet wurde und diese Kostenersatz nachweislich leistete, besteht zusätzlich eine **antragsgebundene direkte Rückzahlungsmöglichkeit** an eine Partei, die die Gebühren nicht entrichtet hatte. Die entsprechende gerichtliche Entscheidung sowie die Zahlung müssen im Rückzahlungsverfahren nachgewiesen werden. Im Umfang der Rückzahlung an diese zum Kostenersatz verpflichtete Partei erlischt der Rückzahlungsanspruch der einzahlenden Partei.

(35) Beispiel: die klagende Partei hat versehentlich eine überhöhte Gerichtsgebühr entrichtet. Weil sie im Verfahren obsiegt, wurde die beklagte Partei zum Ersatz der Gerichtsgebühren verpflichtet. Wenn die beklagte Partei diese Kostenentscheidung und außerdem nachweist, dass sie der klagenden Partei die Gebühren ersetzt hat, kann sie einen Rückzahlungsantrag stellen. Sobald der beklagten Partei der überhöhte Mehrbetrag zurückgezahlt wurde, kann die klagende Partei keinen Rückzahlungsantrag mehr stellen. Wurde hingegen der klagenden Partei die Gerichtsgebühr zurückgezahlt, in Unkenntnis dessen, dass sie bereits von der beklagten Partei ersetzt wurde, dann ist die klagende Partei einem Bereicherungsanspruch der beklagten Partei ausgesetzt. Ein nochmaliger Rückzahlungsantrag an den Bund (diesmal von der beklagten Partei) kann nicht gestellt werden.